



ORDNUNG

ÜBER ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

DER ZULASSUNG INNERHALB DES VERGABEVERFAHRENS

IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

MIT ÖRTLICHEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN

UND

ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN AUF ZULASSUNG

AUßERHALB DES VERGABEVERFAHRENS

UND DER FESTGESETZTEN KAPAZITÄT

(ALLGEMEINE ZULASSUNGSORDNUNG – AZO)

Neufassung

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023

nach Stellungnahme

der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) in der 171. Sitzung

am 16.11.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 22

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Erläuterungen.....	3
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	4
§ 4	Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens	5
§ 5	Frist und Form von Anträgen auf Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens	5
§ 6	Ergänzende Anträge innerhalb des Vergabeverfahrens.....	6
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	7
§ 8	Antrag auf Zulassung außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität	8
§ 9	In-Kraft-Treten.....	8

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 41 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 5, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3, § 33 Absatz 3 i. V. m. § 2 Ziffern 3 und 4 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO), § 4 Absatz 5 Satz 1 und § 10 Absatz 1 des Hochschulzugangsgesetzes (NHZG) in der jeweils geltenden Fassung die Ordnung über allgemeine Bestimmungen der Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen und zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung enthält allgemeine Bestimmungen

- a. zu formalen Bestimmungen der Zulassung zum Studium innerhalb des Vergabeverfahrens in grundständigen Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität Osnabrück
- sowie
- b. zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität Osnabrück.

²Regelungen zum Auswahlverfahren ergeben sich ferner aus der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt wird.
- (2) **Bildungsausländer*innen** sind deutsche und ausländische Staatsangehörige, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 NHG, sondern über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen.
- (3) ¹**Bildungsinländer*innen** sind alle deutschen und ausländischen Staatsangehörigen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 NHG sowie diejenigen, die aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben den Vorgenannten oder Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind. ²Dies gilt nicht für Absolvent*innen des Studienkollegs; diese gehören der Gruppe der Bildungsausländer*innen an.
- (4) **DoSV** (Dialogorientiertes Serviceverfahren) ist ein Koordinierungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zur Studienplatzvergabe.
- (5) Das Studium in einem **grundständigen Studiengang** zielt ab auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (6) **Hochschulstart** ist das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung.
- (7) **Hochschulzugangsberechtigung** (HZB) ist die Qualifikation, die vorliegen muss, um ein Studium an der Universität Osnabrück aufnehmen zu können (§ 18 NHG).
- (8) **Studiengang** ist die Kombination aus einem Studienfach und einem Studienabschluss.
- (9) ¹**Studienkollegs** sind Bildungseinrichtungen, die internationalen Studienbewerbenden, deren Hochschulzugangsberechtigung keinen direkten Zugang zum Studium in Deutschland eröffnet, die Möglichkeit bieten, sich auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten. ²Die bestandene Feststellungsprüfung eröffnet den direkten (fachgebundenen) Hochschulzugang in Deutschland.
- (10) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.

- (11) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (12) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (13) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.
- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens

Die Zulassung setzt grundsätzlich voraus, dass die Bewerbenden

1. die nach dem NHG für den gewünschten Studiengang oder gewünschten Teilstudiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
2. die in den jeweiligen Ordnungen des gewünschten Studiengangs oder Teilstudiengangs darüber hinaus festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und in künstlerisch wissenschaftlichen Studiengängen über eine besondere künstlerische Befähigung verfügen,
3. in dem gewünschten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
4. ein Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Osnabrück oder an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht bereits erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewünschten Studiengang oder Teilstudiengang zu erwerbende fachliche Qualifikation nicht bereits erzielt haben.

§ 5 Frist und Form von Anträgen auf Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang ist für das Wintersemester grundsätzlich bis zum 15. Juli und für das Sommersemester grundsätzlich bis zum 15. Januar zu beantragen. ²Werden für einen Bewerbungszeitraum mehrere Anträge gestellt, wird nur über den zuletzt fristgerecht gestellten Zulassungsantrag entschieden. ³Bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los. ⁴Sofern die Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Teilstudiengang begehrt wird, gelten diese Fristen auch für den weiteren gewünschten etwaig zulassungsfreien Teilstudiengang sowie bei gewünschter Zulassung in ein höheres Fachsemester.
- (2) Zulassungsanträge sind, soweit nachfolgend nichts Anderweitiges geregelt ist, online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen.
- (3) ¹Die Abgabe von Zulassungsanträgen über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück auf Vergabe eines Studienplatzes in einem im DoSV koordinierten Studiengang, erfordert gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 4 NHZVO, dass sich die Bewerbenden zuvor über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart) registrieren. ²Die Universität Osnabrück gibt auf ihrer Homepage bis zum jeweiligen Bewerbungsbeginn bekannt, welche Studiengänge zulassungsbeschränkt sind, das jeweilige Aufnahmesemester und welche Studiengänge über das DoSV koordiniert werden.
- (4) Bildungsausländer*innen **mit ausländischer Staatsangehörigkeit** bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V..
- (5) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten
 1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester
sowie Angaben
 2. zur Art der erworbenen HZB,
 3. zur Dauer einer etwaigen Berufsausbildung,
 4. zum Zeitpunkt eines etwaigen Berufsabschlusses,
 5. zu Zeiten einer etwaigen Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,

6. darüber, in welchen Studiengängen oder Teilstudiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren und
7. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder Teilstudiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (6) ¹Anlässlich des Antrags auf Zulassung sind, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist, Unterlagen nach Satz 3 Nrn. 1 bis 6 im PDF-Format im Falle ergänzender Anträge Unterlagen nach § 6 im Bewerbungsportal der Universität hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

1. das Zeugnis über die erworbene HZB bzw. Zeugnisse über etwaig erworbene Hochschulabschlüsse; sofern nicht in deutscher oder englischer Sprache gefasst zusätzlich in vereidigter deutscher oder englischer Übersetzung,
2. soweit erforderlich, Nachweise gemäß § 4 Nr. 2,
3. beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
4. im Falle der Nr. 3 die Einstufungs- bzw. Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle,
5. von Bildungsausländer*innen die Einstufungs- bzw. Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle, sowie der Nachweis über die Erlangung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und
6. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

⁴Im Portal abzugeben sind

1. eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
2. eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
3. eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Zulassung zur Folge haben können,
4. eine Annahmeerklärung sowie
5. eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren, soweit die Studienplatzvergabe nicht über DoSV koordiniert wird bzw. die Zulassung in ein höheres Fachsemester beantragt wird.

- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht gestellt oder erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 3 nicht fristgerecht ein, sind diese Anträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Ergänzende Anträge innerhalb des Vergabeverfahrens

- (1) Wird ein Antrag auf Auswahl im Rahmen der Härtequote nach § 24 NHZVO gestellt, sind eine formlose Begründung für das Vorliegen eines Härtefalls sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen hochzuladen.
- (2) Sofern ein Antrag auf Beteiligung am Auswahlverfahren innerhalb der Zweitstudienquote nach § 25 NHZVO gestellt wird, sind der Nachweis über das abgeschlossene Erststudium und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums unter Beachtung der Anlage 1 zu § 25 Absatz 1 Satz 3 NHZVO aufgeführten Gründe hochzuladen.

- (3) Wird ein Antrag auf Auswahl im Rahmen der Berufsqualifiziertenquote nach § 26 NHZVO gestellt, ist das zum Zugang berechtigende Zeugnis hochzuladen.
- (4) Wird ein Antrag auf bevorzugte Auswahl nach § 31 NHZVO gestellt, sind
- a. der Nachweis über einen abgeleisteten Dienst
 - oder
 - b. im Falle der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer nahen angehörenden Person, ein Nachweis über bis zur Dauer von drei Jahren erbrachte Betreuungs- oder Pflegeleistungen,
 - und
 - c. der frühere Zulassungsbescheid im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.
- (5) § 5 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung nach Maßgabe der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern im Zuge der Zulassung Auflagen erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ⁷Entsprechendes gilt sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, erfolgt die Ablehnung über Hochschulstart.
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach Maßgabe der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen durchgeführt. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gelten die Regelungen der NHZVO.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- (a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
 - oder
 - (b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 6 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 6 Satz 4 abzugeben.

- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 8 Antrag auf Zulassung außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität

- (1) ¹Sofern Studieninteressierte beabsichtigen, einen Studienplatz auf dem Gerichtsweg außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück gestellt werden. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe von Studienplätzen im jeweils anstehenden Vergabesemester.
- (2) ¹Antragsberechtigt ist, wer sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht auf einen Studienplatz in demselben Studiengang oder Teilstudiengang innerhalb der festgesetzten Kapazität beworben hat. ²Abweichend von Satz 1 ist nicht antragsberechtigt, wer keinen Studienplatz erhalten hat, weil die Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen wurden.
- (3) ¹Der Aufnahmeantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April gestellt werden (Ausschlussfristen). ²§ 4 und § 5 Absatz 5 Nrn. 1 bis 7 sowie Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Zugleich treten die „Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form und Frist) für Bewerbungen um Studienplätze in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ und die „Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfristen) der Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe“ außer Kraft.